

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 25. Mai 1984

17. Stück

22. Verordnung: Erlassung näherer Vorschriften über die Beschaffenheit der Gehsteige und ihrer baulichen Anlagen; Änderung.

22.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 30. April 1984, mit der die Verordnung über die Erlassung näherer Vorschriften über die Beschaffenheit der Gehsteige und ihrer baulichen Anlagen geändert wird

Auf Grund des § 10 Abs. 2 bis 4 und des § 54 Abs. 1, 4 bis 11 und 13 der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 11/1981, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der nähere Vorschriften über die Beschaffenheit der Gehsteige und ihrer baulichen Anlagen erlassen werden, LGBl. für Wien Nr. 14/1981, wird geändert wie folgt:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Soweit im Bebauungsplan keine Vorschriften über die Beschaffenheit der Gehsteige und ihrer baulichen Anlagen enthalten sind, sind die Höhenlage, die Breite und die Bauart der Gehsteige und ihrer baulichen Anlagen, die Ausführung des Unterbaues sowie die Gehsteigauf- und -überfahrten von der Behörde unter Bedachtnahme auf das vom Bebauungsplan beabsichtigte örtliche Stadtbild und den voraussichtlichen Fußgängerverkehr unter Berücksichtigung der neuesten Erkenntnisse der technischen Wissenschaften und der bisherigen ortsüblichen Ausführung, insbesondere der Befestigung und Begrenzung, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung festzulegen.“

2. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Befestigung hat zu erfolgen als
a) Gußasphalt gemäß Abs. 1 lit. a bei Herstellung endgültiger Gehsteige im Bauland mit

Ausnahme des Gartensiedlungsgebietes, unbeschadet der Bestimmungen der lit. d;

- b) Asphaltbeton gemäß Abs. 1 lit. b bei Herstellung endgültiger Gehsteige im Gartensiedlungsgebiet, Kleingartengebiet, Parkschutzgebiet und Ausstellungsgelände (einfachste Ausführung);
- c) Asphaltbeton gemäß Abs. 1 lit. c bei Herstellung von Gehsteigen in vorläufiger Bauart;
- d) Natur- und Kunststeinerzeugnisse, bituminöse Decken u. a. gemäß Abs. 1 lit. d in allen Fällen, wo die Bedachtnahme auf die in § 2 genannten Kriterien dies geboten oder zweckmäßig erscheinen läßt, so insbesondere bei Herstellung endgültiger Gehsteige in Verkehrsflächen oder Teilen von solchen, die vorwiegend dem Fußgängerverkehr vorbehalten sind, wie Fußgängerzonen, Spielstraßen und in Schutzzonen;
- e) Stufen gemäß Abs. 1 lit. e, wenn von der Gemeinde Stiegenanlagen vorgeschrieben werden.“

3. § 5 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„(2) Gehsteigbegrenzungen aus Rand- oder Bordsteinen sind in ein 4 cm dickes Zementmörtelbett auf einem 20 cm dicken Stampfbetonunterbau der Güte B 225 zu verlegen.“

Artikel II

Rechtskräftige Bescheide, mit welchen Breite, Höhenlage und Bauart von Gehsteigen einschließlich der Ausführung des Unterbaues im Bereich von Gehsteigauf- und -überfahrten bekanntgegeben wurden, bleiben unberührt.

Der Landeshauptmann:

Gratz